

Geschäftsverzeichnisnr. 574
Urteil Nr. 39/94 vom 19. Mai 1994

U R T E I L

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigklärung von Artikel 22 des Dekrets des Flämischen Rates vom 18. Dezember 1992 «houdende bepalingen tot begeleiding van de begroting 1993 » (über Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1993), erhoben von der Primeur AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, Y. de Wasseige, G. De Baets und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Juni 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Juni 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Primeur AG, mit Gesellschaftssitz in Sint-Eloois-Vijve, Schoendalestraat 221, eine Klage, die darauf abzielt, in Anhang A zum Dekret vom 25. Juni 1992 « houdende diverse bepalingen tot begeleiding van de begroting 1992 » (über verschiedene Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1992) sowie in Anhang B zum Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, beide eingefügt durch Artikel 22 des Dekrets des Flämischen Rates « houdende bepalingen tot begeleiding van de begroting 1993 » (über Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1993), die Zahlen « 0.82/1/1 » bzw. « 0.96/1/1 » bezüglich des Sektors « 30/ Kartoffelverarbeitungsindustrie » für nichtig zu erklären.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 29. Juni 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung von Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 6. August 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. August 1993.

Die Flämische Regierung, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel, hat mit am 23. September 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 1. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Klägerin hat mit am 28. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Dezember 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Juni 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 20. Januar 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 8. Februar 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 20. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der Sitzung vom 8. Februar 1994

- erschienen

. RA C. De Wolf, in Kortrijk zugelassen, für die Klägerin,

. RÄin S. Lust, in Brügge zugelassen, *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter K. Blanckaert und E. Cerexhe Bericht erstattet,

- wurden die Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Die Klage bezweckt die Nichtigerklärung der Sanierungskoeffizienten - was die Kartoffelverarbeitungsindustrie betrifft - für die Berechnung der Schadstoffbelastung, der die Festsetzung der Wasserverschmutzungsabgabe in der Flämischen Region zugrunde gelegt wird.

Diese Abgabe wird gemäß Kapitel III bis des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung festgesetzt. Dieses Kapitel trägt die Überschrift « Besondere Bestimmungen für die Flämische Region bezüglich der Wasserverschmutzungsabgaben » und besteht aus den Artikeln 35 bis einschließlich 35 octies *decies*, die durch Artikel 69 des Dekrets des Flämischen Rates vom 21. Dezember 1990 eingefügt und durch Artikel 44 des Dekrets des Flämischen Rates vom 25. Juni 1992 über verschiedene Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1992 ersetzt wurden.

Kraft Artikel 35 bis § 1 ist die « Vlaamse Milieumaatschappij » (Flämische Umweltgesellschaft) mit der Festsetzung, Erhebung und Eintreibung der Wasserverschmutzungsabgabe beauftragt. Als abgabepflichtig gilt jede natürliche oder juristische Person, die zu irgendeinem Zeitpunkt des dem Veranlagungsjahr vorangehenden Jahres auf dem Gebiet der Flämischen Region Wasser von einem öffentlichen Wasserversorgungsnetz bezogen, oder auf diesem Gebiet über eine eigene Wassergewinnung verfügt, oder auf diesem Gebiet Wasser eingeleitet hat, ohne Rücksicht auf die Herkunft des Wassers (Artikel 35 bis § 3).

Die Höhe der Abgabe (Faktor H) ergibt sich gemäß Artikel 35 ter aus der Multiplikation der Schadstoffbelastung (Faktor N) mit dem Einheitstarif der Abgabe (Faktor T): $H = N \times T$.

Die Artikel 35 quater, 35 quinquies und 35 septies bestimmen für die jeweiligen Kategorien von Abgabepflichtigen die Art und Weise, wie die in Belastungseinheiten ausgedrückte Schadstoffbelastung (Faktor N) ermittelt wird, d.h. entweder aufgrund des Wasserverbrauchs (Artikel 35 quater), oder aufgrund von Meß- und Probenahmeergebnissen (Artikel 35 quinquies), oder auch aufgrund von Umwandlungskoeffizienten (Artikel 35 septies). In den letzten zwei Fällen wird jeweils die Schadstoffbelastung berücksichtigt, die durch das Einleiten von sauerstoffbindenden Stoffen und Schwebstoffen (N1), Schwermetallen (N2) und Nutrimenten (N3) verursacht und in Belastungseinheiten ausgedrückt wird. Artikel 35 sexies bestimmt die Berechnungsweise der Schadstoffbelastung des benutzten Oberflächenwassers, die in Abzug gebracht werden kann, wenn das Abwasser ganz oder teilweise von der Benutzung von Oberflächenwasser herrührt.

Auf die Faktoren N1, N2 und N3 werden jeweils die Koeffizienten k1, k2 bzw. k3 angewandt. Diese Koeffizienten sind im Prinzip alle gleich 1, außer für die Abgabepflichtigen, die an das öffentliche Flußnetz im Sinne von Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes vom 26. März 1971 angeschlossen sind und außerdem Inhaber einer Umwelt- bzw. Einleitungsgenehmigung für das Einleiten in das öffentliche Flußnetz sind. Im letztgenannten Fall gelten die Koeffizienten, die in der Tabelle in Anhang 2 zum Gesetz vom 26. März 1971 angegeben sind. Die Koeffizienten sind gleich 1 oder niedriger als 1 und geben im letztgenannten Fall Anlaß zu einer Verringerung der Schadstoffbelastung.

Anhang 2 wurde durch Artikel 69 § 2 des Dekrets des Flämischen Rates vom 21. Dezember 1990 über haushaltstechnische Bestimmungen sowie über Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1991 dem Gesetz vom 26. März 1971 hinzugefügt. Er enthielt ursprünglich eine Auflistung von Tätigkeitssektoren sowie die Angabe der für diese Sektoren geltenden Werte k1, k2 und k3. Sektor 29 war eine Restkategorie, bei der für die nicht vorher genannten Tätigkeiten die Werte auf 1 (k1), 1 (k2) und 1 (k3) festgesetzt wurden. Der Hof hat in seinem Urteil Nr. 59/92 vom 8. Oktober 1992 die entsprechende Wortfolge des Anhangs (« 29/ nicht im vorstehenden genannte Tätigkeiten/ 1/1/1 ») « insofern, als sie für Tätigkeiten gilt, welche Gegenstand von sektoralen Einleitungsbedingungen waren, die in weniger strengem Sinne von den allgemeinen Bedingungen gemäß dem königlichen Erlaß vom 3. August 1976 zur allgemeinen Regelung der Einleitung von Abwässern in das gewöhnliche Oberflächenwasser, die öffentliche Kanalisation und die künstlichen Regenwasserabflußwege abweichen, für nichtig » erklärt.

Gemäß Artikel 45 § 2 des Dekrets vom 25. Juni 1992 über verschiedene Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1992 wurde der vorgenannte Anhang 2 zum Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung durch einen neuen Anhang 2 ersetzt.

Der vorgenannte Anhang 2 ist mittlerweile durch Artikel 22 § 1 des Dekrets des Flämischen Rates vom 18. Dezember 1992 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Dezember 1992) erneut ersetzt worden. Laut dem vorgenannten Artikel gilt dieser Paragraph mit Wirkung vom 1. Januar 1992.

Anhang A zu diesem Dekret umfaßt einen « Anhang 2 zum Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung zur Ersetzung von Anhang 2 des Dekrets vom 25. Juni 1992 über verschiedene Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1992 ». In diesem Anhang wird unter der Nr. 30 die « Kartoffelverarbeitungsindustrie » erwähnt, wobei die Sanierungskoeffizienten 0,82, 1 und 1 angegeben sind.

Anhang B zum selben Dekret umfaßt einen « Anhang 2 zum Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung », wo unter der Nr. 30 die « Kartoffelverarbeitungsindustrie » mit den Sanierungskoeffizienten 0,94, 1 und 1 erwähnt wird.

Anhang 2 zum vorgenannten Gesetz vom 26. März 1971 in der durch das Dekret vom 21. Dezember 1990 abgeänderten Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991 durch den Anhang zum Dekret des Flämischen Rates über Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Dezember 1993) ersetzt. Die Artikel 35 bis einschließlich 42 dieses Dekrets nehmen an Kapitel III bis des Gesetzes vom 26. März 1971 noch mehrere Änderungen vor.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

Klageschrift der Primeur AG

A.1.1. Die Primeur AG ruft die Vorgeschichte des Anhangs 2 zum Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung in Erinnerung und behauptet anschließend, daß die neue Regelung eine ungerechtfertigte Behandlungsungleichheit zwischen den verschiedenen Sektoren beinhalte, welche die klagende Partei, die dem Sektor der Kartoffelverarbeitungsindustrie angehöre, in gravierender Weise benachteilige.

A.1.2. Die klagende Partei betont, daß die Sanierungskoeffizienten zwischen 0,005 und 1 schwanken würden, wobei bestimmte Personen, die in das Oberflächenwasser einleiten, eine Ermäßigung der Veranlagungsgrundlage um durchschnittlich 87,5 % beanspruchen könnten, während andere nur Anspruch auf eine sehr beschränkte oder gar keine Ermäßigung hätten. Die Primeur AG beanstandet, daß nicht erläutert worden sei, aufgrund welcher Elemente der k1-Wert für die Kartoffelverarbeitungsindustrie für das Jahr 1992 auf 0,82 festgesetzt worden sei.

Dem Verfasser der Klageschrift zufolge wird in der Begründungsschrift zum Entwurf des jetzt angefochtenen Dekrets ausdrücklich auf das Problem der Behandlungsungleichheit hingewiesen; darin sei erwähnt, daß im Hinblick auf die Anpassung der Faktoren k1 und k3 differenziert vorgegangen worden sei, während der Dekretgeber sich ganz in Schweigen hülle, was die Gründe für diese differenzierte Vorgehensweise betrifft.

A.1.3. Anschließend macht die klagende Partei geltend, daß nicht nur die Art und Weise der Festsetzung der Sanierungskoeffizienten pro Sektor, sondern auch die Art und Weise, wie sie zeitlich festgelegt werden, eine Diskriminierung hervorrufe.

Die Primeur AG erklärt, daß die Sanierungskoeffizienten zum Zweck hätten, bis 1995 eine zusätzliche Sanierungsperiode einzuräumen, und daß der Abbau der Koeffizienten für alle betroffenen Sektoren gleichmäßig durchgeführt werden sollte, was allerdings nicht der Fall sei.

Die klagende Partei weist darauf hin, daß die Koeffizienten k1 und k3 für die Herstellung von Gelatine und Ossein (Rubrik 15) von 0,6 auf 0,2 herabgesetzt worden sei, während für die Düngemittelfabriken bei Einleitung in Brackwasser (Rubrik 8) sämtliche Koeffizienten unverändert geblieben seien. Daraus ergebe sich - so der Verfasser der Klageschrift -, daß bestimmte Abgabepflichtigen die Möglichkeit hätten, Umweltinvestitionen durch eine verlängerte Anwendung sehr günstiger Sanierungskoeffizienten auszugleichen. Die Primeur AG meint, sie werde in gravierender Weise benachteiligt, da sie keine Ermäßigung der Umweltabgabe erhalten könne, obwohl sie durch den Bau einer Abwasserkläranlage ebenfalls erhebliche Investitionen getätigt habe.

A.1.4. Im Tenor ihrer Klageschrift beantragt die Primeur AG aus den vorgenannten Gründen die Nichtigerklärung - wegen Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung - der Zahlen « 0,82/1/1 » bzw. « 0,94/1/1 » bezüglich des Sektors « 30/ Kartoffelverarbeitungsindustrie », in Anhang 2 zum Dekret des Flämischen Rates vom 25. Juni 1992 über verschiedene Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1992 und in Anhang 2 zum Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung eingefügt durch Artikel 22 des Dekrets des Flämischen Rates vom 18. Dezember 1992 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1993.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.2.1.1. Die Flämische Regierung macht hauptsächlich geltend, daß die Klage zu spät erhoben worden sei, weil die klagende Partei in Wirklichkeit die in den Anhängen zum Dekret vom 21. Dezember 1990 festgelegten Sanierungskoeffizienten und deren Verhältnis untereinander anfechte.

A.2.1.2. Die Flämische Regierung meint, die vorliegende Klage tue im übrigen der Rechtskraft des vom Hof verkündeten Urteils Nr. 59/92 vom 8. Oktober 1992 Abbruch. Die Klage, die zum besagten Urteil geführt habe, sei größtenteils aus den gleichen Gründen gegen den ersten Anhang gerichtet gewesen; ihr sei nur insofern stattgegeben worden, als für mehrere Sektoren, für die flexiblere sektorale Einleitungsnormen gegolten hätten als diejenigen der allgemeinen Einleitungsregelung, keine Sanierungskoeffizienten festgelegt worden seien. Die tatsächlich aufgenommenen Sanierungskoeffizienten seien jedoch unverändert geblieben.

A.2.1.3. Die Flämische Regierung ist der Ansicht, daß die Klage außerdem wegen fehlenden Interesses unzulässig sei, soweit Sanierungskoeffizienten beanstandet würden, die nicht auf die klagende Partei anwendbar seien.

A.2.2.1. Hinsichtlich der Koeffizienten, die auf die Sektoren anwendbar sind, welche in Anhang 2 hinzugefügt wurden, bezieht die Flämische Regierung sich auf die Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung und insbesondere auf die Begründung des Änderungsantrags, der zur Erweiterung von Anhang 2 geführt hat (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, Sondersitzungsperiode 1992, Nr. 235/6, S. 4). Zusätzlich wird auf eine Notiz der « Vlaamse Milieumaatschappij » Bezug genommen, die als Beweisstück dem Schriftsatz beigelegt wurde.

Aus diesen Elementen gehe - so die Flämische Regierung - hervor, daß alles aufgeboten worden sei, um dem Urteil des Hofes Nr. 59/92 Rechnung zu tragen. Bei den hinzugefügten Sektoren seien genau dieselben Grundsätze zur Anwendung gebracht worden als bei denjenigen, deren Sanierungskoeffizienten bereits in Anhang 2 enthalten waren, weshalb der Verfasser des Schriftsatzes die Ansicht vertritt, daß gar keine Behandlungungleichheit vorliege.

A.2.2.2. Hinsichtlich der Sanierungskoeffizienten für die Sektoren, die bereits in dem bisherigen Anhang 2 aufgeführt waren, ist die Klage nach Ansicht der Flämischen Regierung, wenn sie schon für zulässig erklärt werden sollte, auf jeden Fall unbegründet. Im Schriftsatz wird behauptet, daß die Anpassung der Koeffizienten für diese Sektoren für 1992 und 1993 auf gut durchdachte und gerechtfertigte Weise erfolgt sei.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei

A.3.1.1. Was die Einrede der Unzulässigkeit aufgrund verspäteter Klageerhebung betrifft, antwortet die Primeur AG, daß sie erst seit dem Zeitpunkt, wo der Sektor, dem sie angehört, in dem Anhang hinzugefügt worden sei, ein Interesse daran habe, das Verhältnis unter den Sanierungskoeffizienten anzufechten, und daß die Klage auf jeden Fall innerhalb der sechsmonatigen Frist nach erfolgter Veröffentlichung der bestrittenen Rechtsnorm erhoben worden sei.

A.3.1.2. Die klagende Partei behauptet weiter, daß die Klage der Rechtskraft des vom Hof verkündeten Urteils Nr. 59/92 vom 8. Oktober 1992 keineswegs Abbruch tue. Da durch das besagte Urteil die bisherigen Sanierungskoeffizienten teilweise für nichtig erklärt worden seien, könne - so die Primeur AG - wohl kaum davon ausgegangen werden, daß das vorgenannte Urteil diese Koeffizienten unberührt gelassen habe.

A.3.1.3. Hinsichtlich des Interesses betont die klagende Partei, daß sie tatsächlich die auf sie anwendbaren Sanierungskoeffizienten beanstande, und zwar insofern, als sie dabei auf ungerechte Weise gegenüber anderen, vergleichbaren Kategorien von Abgabepflichtigen benachteiligt werde.

A.3.2. Zur Hauptsache macht die klagende Partei geltend, daß aus den von der Flämischen Regierung gemachten Angaben immerhin nicht festgestellt werden könne, ob für alle Sektoren im Anhang die angeführten Grundsätze zur Festlegung der Sanierungskoeffizienten auch einheitlich und richtig angewandt worden seien - insbesondere für den Sektor der Kartoffelverarbeitungsindustrie.

Hinsichtlich der von der Flämischen Regierung vermittelten Begründung der differenzierten Vorgehensweise angesichts der jeweiligen Sektoren erwidert die Primeur AG, daß der Dekretgeber von jenem

Grundsatz abgewichen sei, dem zufolge die Abgabe ausschließlich aufgrund der wirklichen Verschmutzung durch Einleitungen im vorherigen Jahr ermittelt werde, und daß demgegenüber für bestimmte Abgabepflichtige Umweltinvestitionen berücksichtigt worden seien.

Die klagende Partei kommt zu dem Schluß, daß der Dekretgeber dadurch, daß er gewissen von diesen Sektoren die Möglichkeit biete, Investitionen zur Einschränkung der Verschmutzung an der Quelle zu verrechnen, entweder durch die Gewährung von Sanierungskoeffizienten, die verhältnismäßig günstiger seien als diejenigen, die anderen, in gleichwertigen Situationen befindlichen Sektoren gewährt würden, oder durch die verlängerte Gewährung der vorgenannten Sanierungskoeffizienten, oder durch eine Kombination von beiden, einen gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstoßenden Unterschied eingeführt habe.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage

Hinsichtlich der Einrede der Unzulässigkeit wegen verspäteter Klageerhebung

B.1.1. Die Flämische Regierung bringt vor, daß die ursprünglichen Sanierungskoeffizienten und ihr Verhältnis untereinander, die in dem durch das Dekret vom 21. Dezember 1990 eingefügten Anhang 2 festgelegt wurden, angefochten werden.

B.1.2. Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt, daß die für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage vorgesehene Frist vom Tag der Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung an läuft.

Die angefochtene Bestimmung wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 1992 veröffentlicht. Die am 28. Juni 1993 erhobene Klage richtet sich nicht gegen Bestimmungen, die mehr als sechs Monate vorher veröffentlicht worden waren.

Die von der Flämischen Regierung erhobene Einrede der Unzulässigkeit wegen verspäteter Klageerhebung ist zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Einrede der Unzulässigkeit wegen Mißachtung der Rechtskraft

B.2.1. Die Flämische Regierung hält die jetzt beim Hof erhobene Klage in Anbetracht der

Rechtskraft des Urteils Nr. 59/92 vom 8. Oktober 1992 für unzulässig.

B.2.2. Die vom Hof in dem vorgenannten Urteil ausgesprochene Nichtigerklärung bezog sich nicht auf die Sanierungskoeffizienten für die Tätigkeiten, die in dem (durch das angefochtene Dekret abgeänderten) Anhang 2 zum Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung namentlich erwähnt waren, sondern auf die « nicht in vorstehenden genannten Tätigkeiten ».

Die Rechtsfrage, die den Gegenstand der vorliegenden Klage darstellt, betrifft das Verhältnis zwischen den Sanierungskoeffizienten für die Kartoffelverarbeitungsindustrie, die unter der Nummer 30 des jetzigen Anhangs 2 zum vorgenannten Gesetz erwähnt ist, und denjenigen für die übrigen in diesem Anhang erwähnten Tätigkeiten. Diese Frage wurde nicht durch das Urteil Nr. 59/92 entschieden, auch nicht insofern, als die Klage im übrigen zurückgewiesen wurde.

Die Einrede der Unzulässigkeit wegen Mißachtung der Rechtskraft ist zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Einrede der Unzulässigkeit wegen fehlenden Interesses

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.3.2. Die Primeur AG betreibt ein Unternehmen, das in der Flämischen Region Wasser einleitet und daher in Anwendung von Artikel 35bis § 1 3° des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung die in Artikel 35ter desselben Gesetzes genannte Abgabe zu entrichten hat.

Die klagende Partei bestreitet nicht, daß sie abgabepflichtig ist. Sie macht eine Diskriminierung des Sektors der Kartoffelverarbeitungsindustrie, dem sie angehört, gegenüber den anderen Sektoren, die in Anhang 2 zum vorgenannten Gesetz vom 26. März 1971 in der durch den angefochtenen Artikel 22 des Dekrets des Flämischen Rates vom 18. Dezember 1992 abgeänderten

Fassung erwähnt sind, geltend.

Dieser Anhang enthält eine Liste von Tätigkeitssektoren unter Angabe der jeweils geltenden Sanierungskoeffizienten. Diese Koeffizienten sind gleich 1 oder niedriger als 1 und geben im letztgenannten Fall Anlaß zur Ermäßigung der Abgabe.

B.3.3. Im Falle der Nichtigkeitserklärung der in der Rubrik Nr. 30 festgelegten Sanierungskoeffizienten wäre der Dekretgeber gezwungen, eine Maßnahme zu ergreifen, durch welche der Sektor, dem die klagende Partei angehört, nicht länger den übrigen in Anhang 2 zum Gesetz vom 26. März 1971 erwähnten Sektoren gegenüber diskriminiert wird. Die klagende Partei hat somit das erforderliche Interesse daran, die Nichtigkeitserklärung dieser Koeffizienten zu beantragen.

Zur Hauptsache

B.4.1. Paragraph 1 des angefochtenen Artikels 22 des Dekrets des Flämischen Rates vom 18. Dezember 1992 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1993 ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 Anhang 2 zum Dekret vom 25. Juni 1992 über verschiedene Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1992 durch Anhang A zum erstgenannten Dekret.

Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung der Zahlen « 0,82/1/1 », die im vorgenannten Anhang A für den Sektor « 30/ Kartoffelverarbeitungsindustrie » angegeben sind.

B.4.2. Paragraph 2 des angefochtenen Artikels 22 des Dekrets des Flämischen Rates vom 18. Dezember 1992 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1993 ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 Anhang 2 zum Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung in der durch das vorgenannte Dekret vom 25. Juni 1992 abgeänderten Fassung durch Anhang B zum erstgenannten Dekret.

Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung der Zahlen « 0,94/1/1 », die im vorgenannten Anhang B für den Sektor « 30/ Kartoffelverarbeitungsindustrie » angegeben sind.

B.4.3. Als einziger Klagegrund wird die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung

(vormals Artikel 6 und 6bis) geltend gemacht. Es wird vorgebracht, daß das Dekret für andere Sektoren, die sich in ähnlichen Umständen befinden wie die Kartoffelverarbeitungsindustrie, verhältnismäßig günstigere Sanierungskoeffizienten festlege bzw. ohne Rechtfertigung eine Verlängerung der Gewährung günstiger Koeffizienten vorsehe.

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.1. Die Wasserverschmutzungsabgabe bezweckt einerseits eine Beschränkung der Wasserverschmutzung und andererseits die Finanzierung und die Verteilung der Finanzlasten infolge der Umweltverschmutzung, gemäß dem Verursacherprinzip.

B.6.2. Für bestimmte Kategorien von Unternehmen, für welche sektorale Einleitungsbedingungen festgelegt worden waren, die für sie in günstigem Sinne von den allgemeinen Einleitungsnormen abweichen, hat das Dekret als Übergangsmaßnahme die sogenannten Sanierungskoeffizienten - k_1 , k_2 und k_3 - festgelegt, die zu einer Verringerung der Abgabe führen, insofern sie niedriger sind als 1.

B.6.3. Es ist Sache des Dekretgebers, die Übergangsmaßnahmen für die von ihm erlassenen Regelungen festzulegen und im vorliegenden Fall Ermäßigungen vorzusehen, die insbesondere der Feststellung Rechnung tragen, daß für bestimmte Sektoren je nach dem Stand der Entwicklung der Wasserreinigungstechnologie flexiblere sektorale Einleitungsnormen festgelegt wurden.

Somit muß der Dekretgeber jedoch die von ihm verwendeten Kriterien gegenüber allen Sektoren, die sich angesichts der zu beurteilenden Maßnahme und des verfolgten Zwecks in einer ähnlichen Lage befinden, gleichermaßen anwenden.

B.6.4. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret geht hervor, daß sowohl bei den Tätigkeiten, die bereits vom Anfang an in Anhang 2 zum Gesetz vom 26. März 1971 namentlich aufgeführt waren, als auch bei denjenigen, die durch die angefochtene Bestimmung hinzugefügt wurden, bei der Festlegung der Sanierungskoeffizienten (der sogenannte k -Wert) jener Abweichung Rechnung getragen wurde, die zwischen den sektoralen Einleitungsbedingungen der betroffenen Tätigkeiten und den allgemeinen Einleitungsnormen existiert (siehe *Parl. Dok.*, Flämischer Rat, Sondersitzungsperiode 1992, Nr. 235/6, S. 4). Diese Abweichung ergibt sich aus einer Bruchzahl, wobei der Zähler die aufgrund der allgemeinen Bedingungen zugelassenen Schadstoffbelastungen und der Nenner die aufgrund der sektoralen Bedingungen zugelassenen Schadstoffbelastungen

wiedergibt. Daraus geht hervor, daß je größer die Abweichung zwischen der sektoralen Norm und der allgemeinen Norm ist, desto kleiner die Bruchzahl ist, und demzufolge desto kleiner der Sanierungskoeffizient. Diese Vorgehensweise entspricht dem Ziel des Dekretgebers, die Sektoren, die vor der Einführung der Abgabe den Vorteil einer abweichenden Regelung genossen, in die Lage zu versetzen, innerhalb einer Übergangsperiode die technischen Maßnahmen zur Reduzierung der höheren zugelassenen Einleitungswerte zu ergreifen.

Es entspricht ebenfalls diesem Ziel und insbesondere dem Wunsch, die Übergangsperiode bis 1995 zu beenden, wenn eine allmähliche Erhöhung der Koeffizienten vorgesehen wird. Als objektiven Maßstab hat das Dekret sowohl für die ursprünglichen als auch für die hinzugefügten Sektoren, die in Anhang 2 zum Gesetz vom 26. März 1971 aufgeführt sind, eine jährliche Erhöhung um zwei Fünftel der Differenz zwischen dem ursprünglich ermittelten k-Wert und dem Wert 1 festgesetzt.

Die klagende Partei bestreitet nicht, daß das Verhältnis zwischen den sektoralen und den allgemeinen Einleitungsnormen ein objektives und im Hinblick auf die vorgenannte Zielsetzung erhebliches Kriterium darstellt. Sie behauptet genauso wenig, daß der Grundsatz, dem zufolge eine größere Abweichung gegenüber den allgemeinen Einleitungsnormen zu einem geringeren Sanierungskoeffizienten führt, für den Sektor, dem sie angehört, zur Seite geschoben worden wäre.

Daß die Sanierungskoeffizienten erhebliche Unterschiede aufweisen, ist die Folge der Anwendung der gewählten Kriterien auf die konkreten Sektoren. Diese Kriterien verstoßen an sich also nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6bis).

B.6.5. Wenn der Dekretgeber für bestimmte Tätigkeiten zwar von den Grundsätzen, die er selbst festgelegt hatte, abgewichen ist, so deshalb, weil seiner Ansicht nach bestimmte Umstände und Situationen solche Abweichungen rechtfertigten.

Im vorliegenden Fall wird aus der Prüfung der Akten nicht ersichtlich, daß der Dekretgeber von Erwägungen ausgegangen wäre, die auf einer derart offensichtlich unangemessenen Beurteilung beruhen würden, daß diese vom Hof geahndet werden müßte.

Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

L. De Grève